

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis (Abfallsatzung)

Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises hat in seiner Sitzung am 14.07.2023 diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis (Abfallsatzung) vom 22.06.2018 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I, S. 573),

§§ 17 bis 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

§ 14 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis (Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren nach § 5 ist das Gewicht der angelieferten Menge, sofern nach dieser Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck, der maschinell an der jeweiligen Entsorgungseinrichtung erstellt wird, oder das in Gegenwart des Anlieferers mit einer geeichten Waage festgestellte und vom Anlieferer bestätigte Gewicht. Dies gilt nicht für Anlieferungen, die nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen oder Stückzahl abgerechnet werden.
- (2) Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage. Die Mindestgebühr (Mengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben. Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.
- (3) Für Bodenaushub, der an der Abfallentsorgungseinrichtung mangels Vorhandenseins einer Waage nicht nach Gewicht erfasst werden kann, wird das Gewicht nach folgender Umrechnungsformel ermittelt:

$$\text{Gewicht (t)} = \text{Volumen (m}^3\text{)} \times 1,8.$$

- (4) Private Kleinanlieferungen von Haus- und Sperrmüll, Erde und Bauschutt oder organischen Abfällen können zur Beschleunigung der Abwicklung nach Volumen abgerechnet werden, ein Anspruch auf Abrechnung nach Volumen besteht jedoch nicht. Anlieferungen von Gewerbebetrieben und private Anlieferungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 l oder private Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll, Erde und Bauschutt oder organischen Abfällen, die erkennbar ein Gewicht von 200 kg überschreiten, sind in jedem Fall zu verwiegen und nach dem Gewicht der abgelieferten Menge abzurechnen.

Dabei ist aus betrieblichen Gründen in Schlüchtern-Hohenzell die Anlieferungsmenge auf maximal 2.000 l pro Anlieferung und Monat begrenzt.

2. § 4 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

b) Sperrmüll

ist fester Abfall aus privaten Haushaltungen aber auch aus Zweit- bzw. Ferienwohnungen, Gärten, Wohnwagenstellplätzen, Anlagen des betreuten Wohnens und dergleichen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit nicht zur Aufnahme in die bereitgestellten Müllbehälter geeignet ist, jedoch gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden kann. Hierzu zählen insbesondere alte Möbelstücke, Matratzen, Federbetten, Sprungrahmen, Teppiche, Kisten, Plastikwannen und sonstige aufgeschnittene Behältnisse, aber keine Elektrogeräte.

3. § 4 Absatz 3 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

d) Mineralische Bauabfälle

sind mineralische Abfälle, die eine Gewichts-/Volumenrelation von mehr als 0,8 t/m³ aufweisen und deren Feststoffanteil fast ausschließlich aus gleichartigen schwerlöslichen Mineralien (Monofraktion) besteht. Grundsätzlich müssen Abfälle die Eluatkriterien des Anhangs 3 Nummer 2 der Deponieverordnung für eine Ablagerung auf

Deponien der Klasse II einhalten. Die Einstufung des Abfalls in die Abfallart 1084 erfolgt auf Antrag des Abfallerzeugers oder des Abfallbesitzers ausschließlich durch den Main-Kinzig-Kreis. Sie ist stets vor Beginn der Entsorgung zu beantragen. Dabei sind die einzuhaltenden Kriterien durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachzuweisen.

4. § 4 Absatz 3 Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:

g) Bodenaushub und Bauschutt

Die Zuordnung zu einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien von Bodenaushub oder Bauschutt ist durch Vorlage einer den Anforderungen der Deponieverordnung oder Ersatzbaustoffverordnung entsprechenden Deklarationsanalyse zu belegen (Beprobung durch sachkundiges, entsprechend ausgebildetes Personal und chemische Analyse in einem dafür zugelassenen Labor). Ausgenommen hiervon sind Kleinmengen von bis zu 2 m³ je Anlieferung sowie Bodenaushub bis zu 50 t aus kleinen Baumaßnahmen aus privaten Haushalten, bei dem eine Zuordnung anhand von Aussehen (Zusammensetzung), Farbe und Geruch vorgenommen werden kann. Zusätzlich erfolgt hier eine Analyse nach Deponieverordnung durch den Eigenbetrieb.

(i) Unbelasteter Bodenaushub

ist natürlich gewachsenes oder bereits umgelagertes Material aus Locker- und Festgestein, das in seiner stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig verändert ist. Bodenaushub gilt als unbelastet, wenn seine Herkunft bekannt ist und wenn die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 (DK 0) der Tabelle 2, Anhang 3 der Deponieverordnung nachweislich eingehalten werden.

(ii) Belasteter Bodenaushub

ist natürlich gewachsenes oder bereits umgelagertes Material aus Locker- und Festgestein. Bodenaushub gilt als belastet, wenn die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 (DK 0) der Tabelle 2, Anhang 3 der Deponieverordnung nicht eingehalten, jedoch die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II (DK II) nachweislich eingehalten werden. Bodenaushub ist von anderen Auffüllmaterialien wie z.B. Bauschutt, Schlacke o.ä. getrennt zu halten.

(iii) Unbelasteter Bauschutt (Kantenlänge 40 cm)

besteht ausschließlich aus festen mineralischen Baustoffen, die vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen, wie z.B. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, jedoch mit Ausnahme von Baustoffen auf Asbest- bzw. Gipsbasis. Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder anhaften und die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 (DK 0) der Tabelle 2, Anhang 3 der Deponieverordnung eingehalten werden und damit gewährleistet ist, dass der Schadstoffgehalt mit den regional vorkommenden natürlichen Gesteinen vergleichbar ist. Er kann nach Aufbereitung durch Brechen und Klassieren als Recyclingbaustoff wiederverwendet werden. Unbelasteter Bauschutt darf keine nichtmineralischen Stoffe enthalten, wie z.B. Holz, Kunststoffe oder Metalle und ist von anderen Baustellenabfällen getrennt zu halten.

5. § 4 Absatz 3 Buchstabe h, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Von Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich, die mindestens mit dem kleinsten durch die jeweilige kommunale Abfallsatzung festgesetzten Haus- bzw. Restmüllgefäß an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder denen ein vergleichbares Volumen in einem an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossenen gemeinsam genutzten Haus- bzw. Restmüllgefäß zur Verfügung steht und bei denen die Menge der im Kalenderjahr anfallenden Sonderabfälle 500 kg nicht

übersteigt, werden im Kalenderjahr bis zu 20 kg gefährlicher Abfälle gebührenfrei angenommen.

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Behandlung von Abfallstoffen, die durch die sonstigen Anlieferer nach § 2 Abs. 2 dieser Gebührensatzung angeliefert werden, erhebt der Main-Kinzig-Kreis folgende Gebühren:

a) Abfälle

Mineralische Abfälle

Bei Verwendung zur Profilierung, Oberflächenabdichtung und Rekultivierung:

		<u>€/t</u>
Art 1010	unbelasteter Rekuboden (BM-0 bis BM-0*) bei Verwendung zur Oberflächenabdichtung gemäß Anforderungen nach Deponieverordnung Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 9 bzw. BQS 7-1 oder Ersatzbaustoffverordnung Anlage 1, Tabelle 3	5,00
Art 1012	gewachsener Boden, ohne Störstoffe Untersuchung gemäß vorliegender Genehmigung nach Bodenschutzverordnung bzw. BM-0 bis BM0* nach Ersatzbaustoffverordnung Anlage 1, Tabelle 3	8,00

Werden mehr als 5.000 t unbelasteter Rekuboden BM-0 bis BM-0* (Art 1010) angeliefert, beträgt die Gebühr 4,00 €/t für die gesamte Menge.

Werden mehr als 10.000 t unbelasteter Rekuboden BM-0 bis BM-0* (Art 1010) angeliefert, beträgt die Gebühr 3,00 €/t für die gesamte Menge.

Bei Verwendung zu deponiebautechnischen Maßnahmen; Annahme nur soweit Bedarf in einer Verwertungsmaßnahme besteht:

		<u>€/t</u>
Art 1020	Unbelasteter Bauschutt, Gemisch aus Bodenaushub und Bauschutt (rein mineralisch ohne Fremddanteile von Verbundglas, Kunststoff, Holz, Heragolith, Rigips, Eternit o.ä, Annahme nur soweit Verwertungsmöglichkeit besteht.) aus privaten Baumaßnahmen Annahme von maximal 2 cbm pro Baumaßnahme	35,00

	Belasteter Bodenaushub in Anlehnung an die Zuordnungswerte DK 0 bis DK II der Tabelle 2 des Anhangs 3 der Deponieverordnung oder Einstufung nach Ersatzbaustoffverordnung (BM-F1 bis BM-F3) Anlage 1, Tabelle 3 bei Verwendung zur Profilierung aus Baumaßnahmen > 50 t	€/t
Art 1091	BM-F0*	15,00
Art 1091	BM-F1	17,00
Art 1091	BM-F2	20,00
Art 1091	DK 0 oder BM-F3	25,00
Art 1091	DK I	35,00
Art 1091	DK II	45,00

Werden mehr als 5.000 t belasteter Bodenaushub der Zuordnung DK I oder DK II (Deponieersatzbaustoffe für die Oberflächenabdichtung) angeliefert, reduziert sich die oben angegebene Gebühr um 10% und ab 10.000 t um 20% auf die gesamte angelieferte Menge.

	Belasteter Bodenaushub in Anlehnung an die Zuordnungswerte DK 0 bis DK II der Tabelle 2 des Anhangs 3 der Deponieverordnung bei Verwendung zur Profilierung aus Baumaßnahmen < 50 t	€/t
Art 1091	belasteter Bodenaushub zur Analyse	19,00

Entsorgung in eigenen oder zugewiesenen Entsorgungsanlagen

		€/t
Art 1050	Hausmüll	259,00
Art 1070	Sperrmüll, mindestens 20% Holzanteil	224,00
Art 1073	Sperrmüll, mit weniger als 20% Holzanteil	261,00
Art 1075	Holz Kategorie I-III (z.B. Holz aus dem Innenbereich, wie Holzmöbel)	75,00
Art 1077	Belastetes Holz der Kategorie A IV gem. Altholzverordnung (z.B. Holz aus dem Außenbereich)	198,00
Art 1082	Gewerbeabfall	259,00
Art 1084	Mineralische Bauabfälle (ohne asbesthaltige Abfälle)	85,00
Art 1085	Asbestzementabfälle, <u>bis zu einer maximalen Menge von 2 t pro Kalenderjahr</u> ; Annahme nur aus privaten Haushalten	270,00

b) WertstoffeEntsorgung auf Recyclinganlagen

		€/t
Art 3011	Pflanzenabfälle	78,00
Art 3013	Bioabfall	128,00
Art 3021	Papier	Derzeit keine Gebühr

c) Einzelanlieferungen

	Erde / Bauschutt - Kleinanlieferung	€
Art 1038	Pkw-Kombi oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 750 kg	12,00
Art 1039	Pkw-Kofferraum, maximal 250 l	6,00

(vergleichbarer Rauminhalt in und auf anderen Fahrzeugen)Entsorgung in eigenen oder zugewiesenen Entsorgungsanlagen.

	Haus- oder Sperrmüll - Kleinanlieferung	€
Art 1057	PKW, PKW-Kombi oder PKW-Anhänger größer 1.000 l und erkennbar weniger als 200 kg	36,00
Art 1058	Pkw-Kombi oder Pkw mit umgeklappter Rückbank oder Beladung des Wageninneren etc., maximal 1.000 l und erkennbar weniger als 100 kg.	18,00
Art 1059	Pkw-Kofferraum, maximal 500 l und erkennbar weniger als 100 kg.	9,00
Art 1060	Pkw-Kofferraum, maximal 250 l und erkennbar weniger als 50 kg.	4,50
Art 1087	Mineralwolle, max. 1.500 l, in zugelassener Verpackung.	96,00
Art 1088	Mineralwolle, max. 1.000 l, in zugelassener Verpackung.	64,00
Art 1089	Mineralwolle, max. 500 l, in zugelassener Verpackung.	32,00

(vergleichbarer Rauminhalt in und auf anderen Fahrzeugen)

Sonstiges

	Sonstiges, z.B. nicht mitgeführtes aber erforderliches Verpackungsmaterial	€
Art 5001	Big Bag - Asbest 90 x 90 x 110	8,00
Art 5002	Big Bag - Asbest 260 x 125 x 30 und 320 x 125 x 30	10,00
Art 5012	Foliensäcke Mineralwolle	4,00
Art 5020	FFP3-Maske	6,00
Art 5015	Warnweste	3,00

Entsorgung auf Recyclinganlagen

	Organische Fraktionen - Kleinanlieferung	€
Art 3017	PKW, PKW-Kombi oder PKW-Anhänger mit größer 1.000 l und erkennbar weniger als 200 kg	10,00
Art 3018	Pkw-Kombi, maximal 1.000 l	5,00
Art 3019	Pkw-Kofferraum, maximal 500 l	2,50

(vergleichbarer Rauminhalt in und auf anderen Fahrzeugen)

d) Gefährliche Abfälle (Sonderabfall – Kleinmengen)

	€/kg
Kleinmengen gefährlicher Abfälle (maximal 500 kg pro Kalenderjahr) aus Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich, soweit der Betrieb selbst mindestens mit dem kleinsten durch die jeweilige kommunale Abfallsatzung festgesetzten Haus- bzw. Restmüllgefäß an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder dem Betrieb ein vergleichbares Volumen in einem an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossenem gemeinsam genutzten Haus- bzw. Restmüllgefäß zur Verfügung steht. <ul style="list-style-type: none">• bis 20 kg pro Kalenderjahr• ab 21 kg bis 500 kg pro Kalenderjahr	keine Gebühr 2,50
Kleinmengen gefährlicher Abfälle (maximal 500 kg pro Kalenderjahr) aus Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich, die nicht mindestens mit dem kleinsten durch die jeweilige kommunale Abfallsatzung festgesetzten Haus- bzw. Restmüllgefäß an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder denen nicht ein vergleichbares Volumen in einem an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossenem gemeinsam genutzten Haus- bzw. Restmüllgefäß zur Verfügung steht (die gesamte Anlieferungsmenge ab 1 kg ist gebührenpflichtig)	2,50

- (2) Für die Behandlung von Abfallstoffen aus der öffentlichen Einsammlung, für die der Main-Kinzig-Kreis transportpflichtig ist, erhebt der Main-Kinzig-Kreis von den Städten und Gemeinden folgende Gebühren:

a) Abfälle aus öffentlicher Sammlung

Entsorgung in eigenen oder zugewiesenen Entsorgungsanlagen

		€/t
Art 1052	Hausmüll inkl. Transport	274,00
Art 1072	Sperrmüll, mindestens 20% Holzanteil inkl. Transport	239,00
Art 1074	Sperrmüll, mit weniger als 20% Holzanteil inkl. Transport	276,00
Art 1076	Holz Kategorie I-III (z.B. Holz aus dem Innenbereich, wie Holzmöbel) inkl. Transport	90,00
Art 1078	Belastetes Holz der Kategorie A IV gem. Altholzverordnung (z.B. Holz aus dem Außenbereich) inkl. Transport	213,00

b) Wertstoffe aus öffentlicher Sammlung

Entsorgung auf Recyclinganlagen

		€/t
Art 3012	Pflanzenabfälle inkl. Transport	93,00
Art 3014	Bioabfall inkl. Transport	143,00
Art 3022	Papier inkl. Transport	Derzeit keine Gebühr

- (3) Zuschläge/Dienstleistungen:

a) Auf

- (1) zu beseitigende Abfälle, die nicht aus dem Bereich des Main-Kinzig-Kreises stammen,

oder

- (2) Abfälle, die mit einem oder mehreren Wertstoffen so vermischt sind, dass sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr separiert werden können,

wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der jeweiligen Gebühr berechnet.

- b) Mehraufwand, der dem Kreis durch Verschulden des Anlieferers/ Auftraggebers entsteht, wird diesem auf Nachweis in Rechnung gestellt.

- b) Mehraufwand, der dem Kreis dadurch entsteht, dass Abfälle nach Art oder Menge nicht auf den Entsorgungsanlagen des Kreises oder im Rahmen bestehender Verträge verwertet oder beseitigt werden können und in Anlagen Dritter beseitigt werden müssen oder vor ihrer Verwertung vorbehandelt werden müssen, wird dem

Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 10 % in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage sind hierbei die dem Main-Kinzig-Kreis berechneten Behandlungs-, Beseitigungskosten der mit der Behandlung oder Beseitigung beauftragten Dritten und ggfs. zusätzlich anfallende Umlade- und Transportkosten. Dies gilt auch für Abfallstoffe, die aufgrund von Verordnungen oder behördlichen Weisungen getrennt von übrigen Abfällen entsorgt werden müssen.

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gelnhausen, den 14.07.2023

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

(Thorsten Stolz)
Landrat

(Susanne Simmler)
Erste Kreisbeigeordnete